

Bitkom

Technische Eckpunkte zur SMGW- Weiterentwicklung: Bitkom-Kommentierung

5. Sitzung der AG Gatewaystandardisierung, 20. April 2021

bitkom

Kernaussagen zu den Technischen Eckpunkten

- Es gibt eine hohe Dringlichkeit den **Rechtsrahmen** an die Weiterentwicklung des SMGW anzupassen sowie die **Zertifizierungsprozesse** zu dynamisieren
- Die neu definierten Systemeinheiten (SME, SE und HKE) müssen als **technische Funktionseinheiten** außerhalb des erweiterten iMSys-Rahmen stehen
- Die Anforderungen an die Systemeinheiten sollten durch **Standardisierungsgremien** erarbeitet und verabschiedet werden
- Die Anbindung via **CLS** wird als Option der verschiedenen Anwendungsfälle zum Großteil begrüßt
- Im Hinblick auf CLS muss eine **Datenverarbeitung in den Backendsystemen** der Energieversorger oder anderer aktiver EMT möglich sein und auch im MsbG geregelt werden
- Die **Zweite WAN-Anbindung**: Anwendungsfälle müssen auch ohne intelligente Messsysteme betrieben werden können

Übergreifende Kommentare

- Das BMWi hat mit dem Roadmap-Prozess für weitere Anwendungsfelder des SMGW ein funktionierendes Verfahren angelegt. Dieses muss gesetzlich abgesichert und verstetigt werden.
- Beschleunigung und mehr Agilität sind dennoch nötig: Der Rezertifizierungsprozess der Gatewayhersteller bzw. neuer Firmwarestände sollte verschlankt werden. Das aktuelle Beispiel TAF9/10/14 zeigt, dass vom Versand der Errata Dokumente im Juni 2019 bis zur Rezertifizierung des 3. Gatewayherstellers 2 Jahre vergangen sind. Ferner muss die Einbindung der Landeseichbehörden vereinfacht werden, Marktkommunikation und Prozesse parallel erarbeitet werden.
- Wir brauchen nicht nur technische Definitionen, sondern auch eine begleitende Klärung der Prozesse und Festlegung der Rollen. Das betrifft zum Beispiel die neu definierten Systemeinheiten (SME, SE und HKE) als technische Funktionseinheiten welche außerhalb des erweiterten iMSys sind.

Übergreifende Kommentare

- BSI & BMWI arbeiten derzeit an technischen Spezifikationen, um die Mehrspartenmessung zu ermöglichen. Wir begrüßen, dass im Bereich Metering im Stufenplan der Bereich Fernwärme aufgenommen wird. Wir bitten um Klarstellung, wie die Anbindung von Fernwärme und Wasser als Hauptmessung am Netzanschlusspunkt erfolgen soll (wir empfehlen CLS).
- CLS bei Fernsteuerung, Submetering und Ladeinfrastruktur: Bei drei von den fünf vorgestellten technischen Eckpunkten spielt die CLS-Schnittstelle eine entscheidende Rolle. Wie kann eine Anbindung an das SMGW erfolgen, wenn es mehr als einen Anwendungsbereich für CLS an einer Messstelle bzw. SMGW und vielleicht sogar mehrere MSBs in einem Gebäude gibt?
- Als Bitkom plädieren wir dafür, den Stufenplan für eine zeitgemäße Aktualisierung des Meßstellenbetriebsgesetzes zu nutzen. Dies betrifft insbesondere die heute aus IT-Sicherheitssicht nicht mehr begründbare Grundskepsis des Gesetzes gegenüber einer Datenverarbeitung in den Rechenzentren der MSBs oder dritter Anbieter (z. B. aEMT).
- Wir plädieren dafür, dass im Rahmen des Stufenplans die funktionale Abbildung stärker als bisher alle Systembausteine (Systemeinheiten, SMGW, GWA, MSB, aEMT) einbindet. **bitkom**

Fernsteuerung von Anlagen

- Steuerung von Anlagen: die vorgeschlagene Option 3 (Steuerung über CLS Proxy) ist unsererseits zu präferieren
- SE und HKE – Definitionen sollten, wie im Stufenplan vorgesehen, möglichst bald vorgelegt werden; Für die hierbei verwendeten Applikationsprotokolle sollte das BSI Standardisierungsgremien benennen, die hierfür Standards festlegen.
- Hinter einem Netzanschlusspunkt können sich diverse Erzeugungsanlagen befinden die alle an eine separate SE angebunden sind. Es muss definiert werden in wie weit Netzwerktechnikkomponenten hinter dem SMGW oder die Systemeinheit betrieben werden dürfen um an einer CLS-SMGW Schnittstelle mehrere CLS-Geräte zu betreiben. Wie können mehre aEMTs mehrere CLS-Geräte über ein SMGW betreiben?
- Mit derzeitiger Messtechnik (z.B. FRE) ist es möglich das hinter einem Zählpunkt (in der Zukunft SMGW) für eine Anlage bis zu drei Steuereinheiten (wie z.B. FRE verbaut sind). In der Zukunft wäre dies bei einer 1 zu 1 Ablösung der bisherigen Technik also bis zu 3 SE jeweils für Netzbetreiber, Direktvermarkter als auch Anlagenbetreiber. Hier sollte die Anzahl der SE pro steuerbarer Anlage begrenzt werden und eine Koordinierungsfunktion (z.B. FNN KOF) eingeführt werden.

Anbindung von Ladeinfrastruktur

- Option 3 ist unsere klare Präferenz, sofern das Lademanagement am Ladepunkt auch über das Fahrzeug erfolgen kann, ohne eine Kommunikation mit der Ladesäule. Die Steuerung sollte auf Netzanschlussebene erfolgen. Wie mit Unterstromzähler (Sub-Meter Strom) umgegangen wird sollte klargestellt werden.
- Private LIS: Wir begrüßen, dass beim privaten Laden MSGW im Regelfall nur am Netzanschlusspunkt zum Einsatz kommt und so Freiheiten für nachgelagerte Systeme geboten werden.
- öffentliche LIS: Bei der Ladeinfrastruktur sollte deutlich auf die Implikationen durch den Anschluss auf NS-Netz- oder MS-Netzebene eingegangen werden. Was bedeutet dies für (Schnell-) Ladeinfrastruktur, welche auf MS-Netzebene angeschlossen wird? Ob die Anlagen bilanzierungs- oder abrechnungsrelevant sind und deshalb ein SMGW zum Einsatz kommen muss sollte klargestellt werden.

Submetering

- Die Option 3 (Datenversand und Parametrierung über den CLS-Proxy-Kanal) wird von uns für die MsbG Anwendungsfälle präferiert. Die Optionale Nutzung der LMN-Schnittstelle muss freiwillig bleiben
- Datenverarbeitung im Backend ermöglichen
- Das SMGW bietet die sichere Kommunikationsinfrastruktur - für das Submetering-System selbst sind keine weiteren Anforderungen nötig. Die technische Funktionseinheiten SME muss außerhalb des erweiterten iMSys-Rahmen stehen
- Submetering muss auch ohne intelligente Messsysteme betrieben werden können, Option 1 muss weiterhin möglich sein. Dies gilt nicht bei §6 MsbG Anlagen, hier muss die Option 3 umgesetzt werden, wenn technisch und wirtschaftlich möglich

WAN-Anbindung von Anlagen

- Die Option 3 (Sicherheit durch Nutzung des CLS-Proxy-Kanals) wird von uns präferiert.
- Im Abschnitt „Schwerpunkt WAN-Anbindungen von Anlagen“ auf Seite 11 heißt es „Hierzu sind entsprechende BSI-Anforderungen (z.B. Netzwerkseparierung, Informationsfluss-Kontrolle) nachweislich umzusetzen.“. Wann werden diese Anforderungen veröffentlicht?
- Etwaige Anforderungen an die WAN-Verbindung sollten auf etablierte Standards zurückgreifen und sich an der gängigen Praxis orientieren
- Anwendungsfälle z. B. Submetering und andere nicht stromnetzrelevante IoT-Anwendungsfälle müssen auch ohne intelligente Messsysteme aber unter Einhaltung gleichwertiger Sicherheitsstandards betrieben werden können – Freiwilligkeit!
- Klare Regelungen bzw. Prozesse und Entgelte für Zusatzdienstleistungen über das intelligente Messsystem (Anschlussbedingungen, MSB-Preisblatt)

Weiterentwicklung Metering

- „einfacher“ RLM für Strom: Uns ist nicht klar, was hier gemeint ist. Es können und werden bereits heute Lastgänge und Leistungsmittelwerte berechnet. Wir würden uns eine genauere Erklärung wünschen wie RLM-Strom und -Gas umgesetzt werden soll.
- Dynamische Tarife: Wenn dynamische Tarife über den TAF7 abgebildet werden sollen, was ist dann mit anderen flexiblen Tarifen (z.B. zeitvariable, lastvariable, verbrauchsvariable)? Hierfür gibt es eigene TAFs (TAF 2-5). Wird in Erwägung gezogen, den TAF 7 auch für noch für andere TAFs z.B. TAF 2-5 zu verwenden? Aktuell ist der TAF 2 bereits technisch möglich, hier wird aber mit festen Zeitspannen gearbeitet (z.B. 06 - 22 Uhr). Um hier eine höhere Flexibilität zu erreichen und flexible Zeitspannen ermöglichen zu können, könnte hier der Einsatz des TAF 7 auch sinnvoll sein. Wird dieses Thema berücksichtigt?